

Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 8 1. März Jahrgang 2024

INHALT

Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf	ges aus Anlass des Kulmbacher Frühjahrsmarktes im Jahr 2024 der Stadt Kulmbach
das Haushaltsjahr 2024 Seite 44	Oberzettlitz Süd, südlich der GVS Oberzettlitz-Gößmannsreuth" der
	Stadt KulmbachSeite 47
Gesonderte Sammlung von Kühlgeräten aus Haushalten im Gebiet	
des Landkreises Kulmbach Seite 44	
	Rechtsverordnung über die Freigabe von vier verkaufsoffenen
Rechtsverordnung über den Ladenschluss für das Jahr 2024 des	Sonntagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veran-
Marktes Thurnau Seite 45	staltungen des Marktes Thurnau Seite 48

NACHRUF

Der Landkreis Kulmbach trauert um

Frau Renate Schaller

Bis zu ihrem Ausscheiden im September 1994 war die Verstorbene zwei Jahrzehnte als Raumpflegerin in den Einrichtungen unseres Beruflichen Schulzentrums tätig.

Mit Frau Schaller verliert der Landkreis Kulmbach eine zuverlässige und fleißige Mitarbeiterin, die mit großer Sorgfalt und Pflichtbewusstsein ihre Aufgaben erfüllte. Von ihren Vorgesetzten wurde ihr Einsatz geschätzt. Bei ihren Kolleginnen und Kollegen war sie geachtet und beliebt. Wir werden Renate Schaller in dankbarer und bleibender Erinnerung behalten.

Unser tiefes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Landratsamt Kulmbach

Klaus Peter Söllner Landrat Andreas Hahn Personalratsvorsitzender **BEKANNTMACHUNG**

Landratsamt Kulmbach 13 – 636 / 6

Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nummer 2/2024 vom 14.02.2024, Seite 27 und 28, amtlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Kulmbach als Mitglied des Zweckverbandes weist gemäß § 23 der Verbandssatzung auf die Bekanntmachung hin.

Kulmbach, 20. Februar 2024 **Landratsamt Kulmbach** Söllner

BEKANNTMACHUNG

Landrat

Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2024

vom 21. Februar 2024

Auf Grund der Art. 8 und 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V. mit Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG / FN BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO / FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.699.900 €

im Vermögenshaushalt

und

in den Einnahmen und Ausgaben mit 81.900 € ab.

§ 2

 $\begin{tabular}{ll} \textbf{Kredite} & zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. \end{tabular}$

8 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Einzelpläne 0, 1, 6 und 9), der gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.126.020 € (Umlagesoll) festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zuletzt bekanntgegebenen Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.12.2022 umgelegt.

 b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs für die Volksschule -Grundschule- (Einzelplan 2), der auf die Stadt Stadtsteinach und die Gemeinde Rugendorf umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 349.701 € (Umlagesoll) festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Schülerzahl (ohne Gastschüler) mit Stand vom 01. Oktober 2023 umgelegt.

Die für die Berechnung der Umlage im Haushaltsjahr 2024 maßgebenden Zahlen werden wie folgt festgesetzt:

a) Einwohnerzahl mit Stand 31.12.2022: 4.172 Einwohner

b) Schülerzahl mit Stand vom 01.10.2023: 112 Schüler (ohne Gastschüler)

Die Umlage wird somit festgesetzt auf 269,90 € je Einwohner und auf 3.122,33 € je Schüler.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 ϵ festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für die Beamten und tariflich Beschäftigten ist Bestandteil dieses Haushaltsplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Stadtsteinach, 21. Februar 2024

Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach

Wolfrum

Gemeinschaftsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der VG Stadtsteinach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. Art. 10 VGemO i.V.m. Art. 24 KommZG, § 4 BekV innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der VG Stadtsteinach zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Landkreis Kulmbach Abfallentsorgung

Gesonderte Sammlung von Kühlgeräten aus Haushalten im Gebiet des Landkreises Kulmbach

In Zusammenarbeit mit der Firma Simon in Stockheim werden im Gebiet des Landkreises Kulmbach – <u>ohne</u> Stadt Kulmbach und Markt Kasendorf – in der Woche **vom 08. bis 12. April 2024** unbrauchbar gewordene Kühlgeräte aus Haushaltungen kostenlos eingesammelt.

Mitgenommen werden nur Geräte, die beim Landratsamt bis 28. März 2024 unter der Telefonnummer 09221/707-100 oder über das Internet angemeldet wurden. Die Bereitstellung muss <u>spätestens am 08. April 2024</u> um 06.00 Uhr erfolgen.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass nur Geräte, in denen sich <u>kein</u> Inhalt mehr befindet und die grob gereinigt wurden, mitgenommen werden können.

Elektrofachgeschäfte, die von Kunden aus dem Landkreis Kulmbach Altkühlgeräte kostenlos zurücknehmen, können diese gegen

Vorlage einer entsprechenden formlosen Bescheinigung der entsorgten Haushalte ebenfalls anmelden. Andere gewerbliche Geräte werden nur gegen Rechnung mitgenommen.

Bitte beachten Sie:

Anmeldungen nimmt das Landratsamt bis 2 Wochen vor dem Abfuhrtermin entgegen.

Als zusätzlicher Service besteht auch die Möglichkeit, an der Dauersammelstelle des Landkreises bei der Firma Drechsler Umweltschutz KG, Von-Linde-Str. 6 in Kulmbach, unbrauchbare Kühlgeräte abzugeben.

Die Öffnungszeiten sind:

 Dienstag
 07.00 Uhr - 11.00 Uhr

 Donnerstag
 15.00 Uhr - 19.00 Uhr

 Freitag
 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

 Samstag
 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Ab sofort kann auch Online angemeldet werden über:

www.sperrmuell-kulmbach.de

Kulmbach, 22. Februar 2024 **Landratsamt Kulmbach** Söllner

BEKANNTMACHUNG

Landrat

Markt Thurnau

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Rechtsverordnung des Marktes Thurnau über den Ladenschluss im Markt Thurnau für das Jahr 2024

Aufgrund des \S 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I S.875) i. d. F. der Bek. vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und des \S 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) BayRS 8050-20-1-A, erlässt der Markt Thurnau folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Markt Thurnau dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 78421-1, Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für diesen Ort gekennzeichnet sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von

10.30 Uhr bis 18.30 Uhr

im Jahr 2024 an folgenden Sonn- und Feiertagen feilgehalten werden:

 $24.03.,\ 31.03.,\ 07.04.,\ 14.04.,\ 21.04.,\ 28.04.,\ 01.05.,\ 05.05.,\ 09.05.,\ 12.05.,\\ 19.05.,\ 20.05.,\ 26.05.,\ 30.05.,\ 02.06.,\ 09.06.,\ 16.06.,\ 23.06.,\ 30.06.,\ 07.07.,\\ 14.07.,\ 21.07.,\ 28.07.,\ 04.08.,\ 11.08.,\ 18.08.,\ 25.08.,\ 01.09.,\ 08.09.,\ 15.09.,\\ 22.09.,\ 29.09.,\ 06.10.,\ 13.10.,\ 20.10.,\ 27.10.,\ 03.11.,\ 10.11.,\ 01.12.,\\ 08.12.2024$

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

83

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung

- eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält <u>oder</u>
- andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2024.

Thurnau, 19, Februar 2024

Markt Thurnau Martin Bernreuther Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass des Kulmbacher Frühjahrsmarktes in der Stadt Kulmbach im Jahr 2024

vom 12.02.2024

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) geändert worden ist i.V.m. § 12 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl S. 606) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kulmbach folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen, die mit ihrem Eingangsbereich an dem im anliegenden Lageplan mit der Bezeichnung "Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert) – Verkaufsoffener Sonntag Frühjahrsmarkt 2024" schraffiert dargestellten, räumlichen Bereich anliegen, dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadschlG am Sonntag, den 03. März 2024 aus Anlass des in der Stadt Kulmbach stattfindenden "Frühjahrsmarktes" von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden. Der o. g. Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

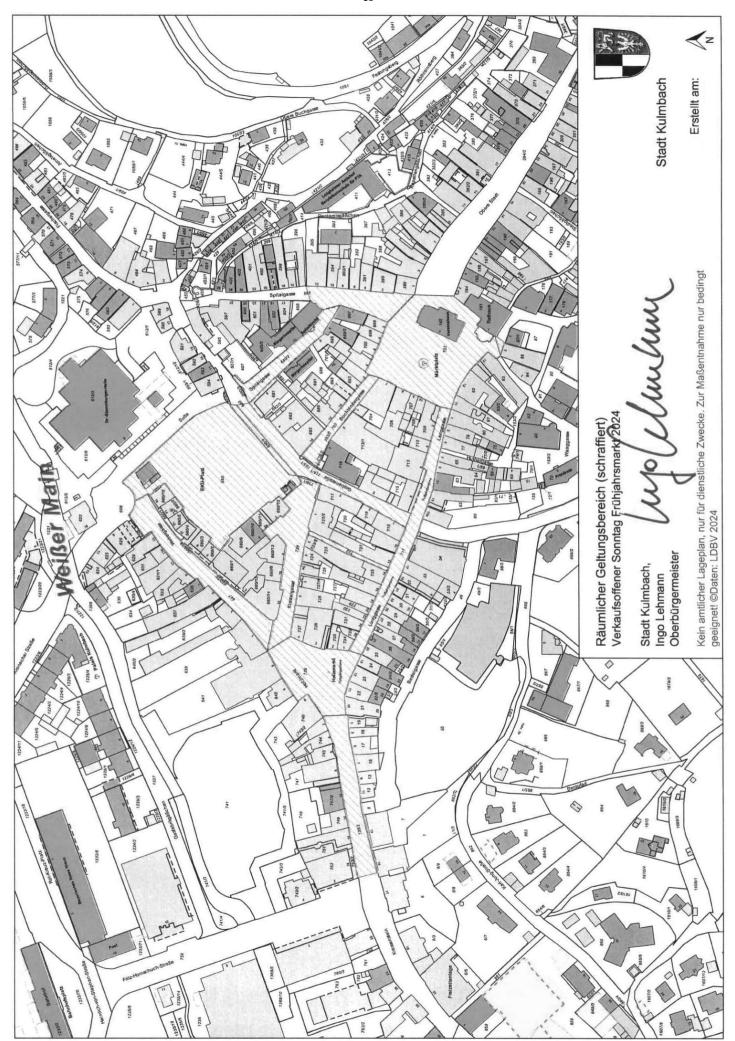
§ 2

Auf die Beachtung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie der übrigen Bestimmungen des LadschlG, insb. des § 17 LadSchlG sowie darauf, dass Verstöße gegen diese als Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadschlG oder als Vergehen nach § 25 LadschlG geahndet werden können, wird hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 03.03.2024 außer Kraft.

Kulmbach, 12. Februar 2024 Stadt Kulmbach Ingo Lehmann Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Erlass der Innenbereichssatzung Nr. 12 "Oberzettlitz – Ergänzungssatzung Oberzettlitz Süd, südlich der GVS Oberzettlitz-Gößmannsreuth" gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberzettlitz

- frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 23.11.2023 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zum Erlass der Innenbereichssatzung Nr. 12 "Oberzettlitz – Ergänzungssatzung Oberzettlitz Süd, südlich der GVS Oberzettlitz-Gößmannsreuth" gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberzettlitz beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist es, Baurecht für eine Wohnnutzung in Ergänzung des bestehenden Ortsteiles zu schaffen.

Mittels Erlass einer Innenbereichssatzung in Form einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB soll die Umsetzung möglich gemacht werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücksnummern 1389/3 (Teilfläche) und 1389/4 der Gemarkung Leuchau und hat eine Größe von ca. 0,26 ha. Auf die abgedruckte Darstellung (ohne Maßstab) vom 19.10.2023 wird verwiesen. Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung findet vom 11.03.2024 bis einschließlich 08.04.2024 statt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen können im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Stadt Kulmbach

(www.kulmbach.de) unter der Rubrik "Rathaus" – "Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt" – "Bebauungspläne" – "Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren" – "Unterlagen zum Herunterladen" bzw. unter https://www.kulmbach.de/Uebersicht-aktueller-Bebauungsplanverfahren.htm und https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html eingesehen werden.

Als zusätzliche Möglichkeit können die Unterlagen während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) im Flur des Stadtplanungsamtes (2. Obergeschoss, links), Oberhacken 8, eingesehen werden. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, wird um vorherige Terminvereinbarung unter stadtplanung@stadt-kulmbach.de oder telefonisch unter 09221 940342 zu den Geschäftszeiten gebeten.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist vorrangig elektronisch an stadtplanung@stadt-kulmbach.de übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z.B. schriftlich bzw. während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 22. Februar 2024 **Stadt Kulmbach** Ingo Lehmann Oberbürgermeister



Markt Thurnau

Rechtsverordnung über die Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Markt Thurnau

vom 19.02.2024

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) geändert worden ist, ist i.V.m. § 12 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl S. 606) geändert worden ist, erlässt der Markt Thurnau folgende Verordnung:

Die Verkaufsstellen, die sich im anliegenden Lageplan mit der Bezeichnung "Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert) - Verkaufsoffene Sonntage 2024" schraffiert dargestellten, räumlichen Bereich liegen, dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadschlG am Sonntag, den 24. März 2024, aus Anlass des im Markt Thurnau stattfindenden "Lenzrosen- und Ostermarktes", am Sonntag, den 14. April 2024, aus Anlass des im Markt Thurnau stattfindenden Frühjahrsmarktes, am Sonntag, den 28. Juli 2024, aus Anlass des im Markt Thurnau stattfindenden Kirchweihmarktes und am Sonntag, den 13. Oktober 2024, aus Anlass der im Markt Thurnau stattfindenden Herbstkirchweih von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr offengehalten werden. Der o.g. Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

82

Auf die Beachtung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie der übrigen Bestimmungen des LadschlG, insb. des § 17 LadSchlG

sowie darauf, dass Verstöße gegen diese Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadschlG oder als Vergehen nach § 25 LadschlG geahndet werden können, wird hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 13.10.2024 außer Kraft.

Die Rechtsverordnung des Marktes Thurnau über die Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 06.07.2004 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Thurnau, 19. Februar 2024 Markt Thurnau Martin Bernreuther Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen

Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei,

jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach

Mediengruppe Oberfranken Verlag:

Zeitungsverlage GmbH & Co. KG

Betriebsstätte Kulmbach

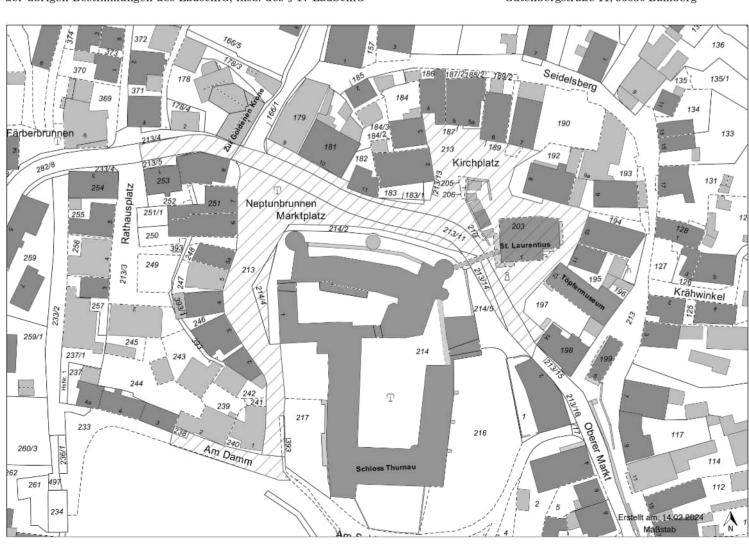
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach

Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de

Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG

Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg



Druck: